

Gesellschaftsvertrag

der

Martinistift gemeinnützige GmbH.

mit dem Sitz in Nottuln

in der Fassung vom 05. Oktober 2007

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Martinistift gemeinnützige GmbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Nottuln.

(3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet; sie beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Förderung kirchlicher Zwecke. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verfolgt durch die Unterhaltung einer Einrichtung mit unterschiedlichen Wohneinheiten, Schulgebäuden, Ausbildungswerkstätten und

Häusern in verschiedenen Städten und Gemeinden. Der kirchliche Zweck wird insbesondere dadurch erfüllt, daß – soweit möglich – den betreuten Jugendlichen eine christliche Unterweisung zukommt.

- (2) Die Gesellschaft kann auch weitere ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, die im Zusammenhang mit der vorbezeichneten Tätigkeit stehen. Sie kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, und sich zu diesem Zweck auch an anderen Gesellschaften beteiligen.
- (3) Der Zweck der Gesellschaft wird verfolgt gemäß den Grundsätzen der Katholischen Kirche für seelsorgliche und caritative Dienste.
- (4) Die Gesellschaft ist Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft sind nur für Zwecke gemäß diesem Vertrag zu verwenden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen weder Gewinnanteile noch - in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter - sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital und Gesellschafter

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,00 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro).

Einzigste Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Stiftung "St. Martinistift" mit dem Sitz in Nottuln mit zwei Stammeinlagen im Betrage von 100.000,00 € und 400.000,00 €.

§ 5

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie deren Verpfändung bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Das gleiche gilt für die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen.
- (2) Verstößt ein Gesellschafter gegen die vorstehenden Bestimmungen, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- a) von einem Gläubiger des Gesellschafters in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben werden,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat oder
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschaftersbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.
- (4) Die Einziehung erfolgt gegen Rückzahlung der von dem betroffenen Gesellschafter eingezahlten Kapitalanteile; gegebenenfalls erhält der Gesellschafter den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- (1) die Gesellschafterversammlung,
- (2) der Aufsichtsrat,
- (3) die Geschäftsführung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens zweimal jährlich stattzufinden; sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung im Namen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder dessen Stellvertreter einberufen.

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Gesellschafter widerspricht.

- (4) Über die Regelung des § 8 Abs. 1 hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und ein Gesellschafter dies unter Darlegung der Gründe verlangt.
- (5) Die Geschäftsführung der Gesellschaft und der Aufsichtsrat nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht eine Nichtteilnahme beschließt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 90 % des Stammkapitals vertreten sind. Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, so ist mit gleicher Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb eines Monats, gerechnet von dem Tag der nicht beschlussfähigen Gesellschafterversammlung an, stattzufinden hat. Die neue Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von einem vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu benennenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Sie ist den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(8) In dringenden Fällen kann außerhalb von Versammlungen durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ein Beschluss der Gesellschafter im Wege der schriftlichen Abstimmung unter den Gesellschaftern gefasst werden, sofern sich alle Gesellschafter mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

Bei schriftlicher Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Gesellschaftern sowie der Geschäftsführung mitzuteilen, sofern nichts anderes beschlossen wurde.

(9) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter werden von der Gesellschafterversammlung aus deren Mitte gewählt.

(10) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- b) die Zustimmung zur Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen,

- c) Auflösung der Gesellschaft,
- d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Verwendung des Ergebnisses,
- f) Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfanges,

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

Die Beschlüsse nach § 9 Buchstabe a) bis c) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

Jede voll eingezahlte 500,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat, der aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem, zwei oder drei weiteren Mitgliedern, besteht.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Eine wiederholte Ernennung ist zulässig. Eine Ernennung nach Vollendung des 66. Lebensjahres soll nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des stellvertretenden

Vorsitzenden endet spätestens fünf Jahre nach der Wahl durch den Aufsichtsrat.
Eine erneute Wahl ist zulässig.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften der Gesellschaft für Vermögensschäden nur, soweit sie vorsätzlich oder grob fahrlässig entweder gehandelt oder eine zur Schadensabwehr notwendige Handlung unterlassen haben.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Der Aufsichtsrat kann ferner als Entschädigung für den Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung,
- Genehmigung des von der Geschäftsführung zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplans,
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung, erforderlichenfalls unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers,
- Festlegung der Handlungen der Geschäftsführung, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen,
- Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften der Geschäftsführung,
- Festlegung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- Erlaß der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

§ 13

Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat tritt zusammen, so oft es die Wahrnehmung seiner Aufgaben

gem. § 12 erforderlich macht, wenigstens jedoch viermal im Jahr, und zwar in jedem Quartal einmal.

- (2) Auf schriftlich begründeten Antrag von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates muß eine Sitzung einberufen werden.
- (3) Die Einladungsfrist soll wenigstens zwei Wochen seit Absendung betragen.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein und leitet die Sitzung. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsitzende an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
- (6) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates können allein im Rahmen einer Versammlung des Aufsichtsrates gefaßt werden. Über nicht in der Tagesordnung angegebene Punkte kann nur unter den Voraussetzungen des Absatz 5 Beschluß gefaßt werden, wenn kein Teilnehmer widerspricht.
- (8) Nichtmitglieder können zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.
- (9) Über Beschlüsse des Aufsichtsrates ist unverzüglich im Anschluß an die Sitzung unter Angabe des Tages der Sitzung und der Aufführung der Anwesenden ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Sitzung und von einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Sie hat sich am Zweck der Gesellschaft, der Zielsetzung und Aufgabenstellung derer Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Zur Erledigung des einfachen Schriftverkehrs kann die Geschäftsführung an Mitarbeiter der Gesellschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. Diese ist schriftlich zu erteilen.
- (6) Zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Geschäftsführung hat in folgenden Fällen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:
 - a) Anschaffungen und sonstige Investitionen, die im Haushalts- und Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und einen Beitrag in Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall übersteigen; ausgenommen sind unvorhergesehene Reparaturmaßnahmen (bis 20.000,00 €), die im Laufe eines Wirtschaftsjahres erforderlich werden. Hierüber ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren.

- b) Aufnahme und Gewährung von Krediten ab einem Betrag von 10.000,00 €,
- c) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
- d) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als 25.000,00 € oder mit einer Laufzeit ab zwei Jahren,
- f) Prozessführung als klagende Partei sowie Abschluss von Prozessvergleichen mit einem Wert von über 10.000,00 €,
- g) Eingehung und Erhöhung von Ruhegehaltzusagen,
- h) Abschluss und Auflösung von Verträgen mit Mitarbeitern ab einer Vergütungsgruppe 3 AVR,
- i) Erwerb, Veränderung oder Veräußerung von Beteiligungen,
- j) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- k) Beauftragung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfangs.

Die Geschäfte und Maßnahmen sind insoweit nicht genehmigungsbedürftig, als sie in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Investitions- und Finanzierungsplan geregelt sind.

§ 15

Auskunfts- und Berichtspflicht

- (1) Auf Verlangen des Aufsichtsrats sind diesem von der Geschäftsführung Bericht zu erstatten, sämtliche Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zu berichten über:
 - a) grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung,
 - b) die Lage der Gesellschaft und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Leistungsstruktur (Belegung, Verweildauer, sonstige Leistungszahlen), Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan), Finanzstruktur (Liquiditätsstatus, Finanzstatus), Ertragsstruktur (Budgetergebnis,

sonstige Ergebnisse, Gesamtergebnis) sowie über die Ereignisse, die diese Strukturen in besonderem Maße beeinflusst haben,

- c) außergewöhnliche Ereignisse, die die Gesellschaft und den Betrieb der Gesellschaft betreffen. Hierüber ist unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 16

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich Anhang und Lagebericht wird von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt. Der Jahresabschluss und die wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen.

Die Gesellschafter und der Aufsichtsrat haben Anspruch auf Übergabe des Jahresabschlusses und der Prüfungsberichte.

§ 17

Schweigepflicht

- (1) Die Gesellschafter sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung haben über alle Angaben und Tatsachen der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Gesellschaft bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft fort.
- (2) Die Gesellschaft darf der Stiftungsaufsichtsbehörde der St. Martinistiftung den Jahresabschluss mit Lagebericht sowie die Wirtschaftsprüfungsberichte der Gesellschaft und eventuellen Tochtergesellschaften aushändigen und Auskünfte erteilen.

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks erhalten die Gesellschafter die eingezahlten Kapitaleinlagen zurück. Das übrige Vermögen der Gesellschaft fällt nach Ablösung sämtlicher Verpflichtungen an die Gesellschafter, und zwar im Verhältnis der Werte ihrer Einlagen zum Zeitpunkt der Einbringung. Die Gesellschafter, soweit es sich um gemeinnützige Körperschaften handelt, haben diese Zuflüsse ihrer Satzung entsprechend zu verwenden. Ansonsten fällt das zu verteilende Vermögen an das Bistum Münster.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.

- (2) Sofern eine Bestimmung unterschiedlich ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 21

Zustimmung des Bischofs von Münster Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

- (1) Dieser Vertrag sowie spätere Änderungen treten erst mit Zustimmung des Bischofs von Münster in Kraft. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter und die Verfügung über Geschäftsanteile bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Bischofs von Münster.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Bischofs von Münster bedürfen:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils und Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - c) Begründung von Beteiligungen jeder Art,
 - d) Auslösung der Gesellschaft,
 - e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - f) Abschluß, Änderung und Aufhebung von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten,
 - g) Aufnahme von langfristigen Darlehen im Einzelbetrag von mehr als € 50.000,00,

- h) Abgabe von Bürgschaften, Garantie- und Patronatserklärungen.

Die sonstigen kirchlichen Aufsichtsrechte bleiben unberührt.

Die unter e) bis h) näher bezeichneten Rechtsgeschäfte bedürfen lediglich im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung.

- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 22

Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Die Gesellschaft ist verpflichtet, für ihre Mitarbeiter die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz vom 2. Februar 2004 anzuwenden.

§ 23

Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten gehen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € zu Lasten der Gesellschaft.

Hiermit bescheinige ich als Notarin gem. § 54 GmbH-Gesetz, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Münster, den 05. Oktober 2007



gez. Dr. Karla Stolte

- Dr. Karla Stolte -
Notarin